

lateranensischen Pfalznotar seit der Mitte der 1150er Jahre, nachdem zuvor zwischen 1126 und 1152 kein einziger Beleg für diese Bezeichnung zu finden ist. Freilich wird auch bei den Notaren das Bild stark von einzelnen Personen bestimmt. Die Belege für *sedis apostolicae notarius* stammen in dieser späten Phase vor allem von einem Guido seit (1153–54) (AS) und – mit der ersten Bezeugung von 1152 Juli 17 (Calci) – von einem Uguicio, der vermutlich, aber bisher nicht eindeutig geklärt, mit dem kurz darauf auftretenden Uguicio Familiati, einer der bedeutendsten Gestalten des pisani-schen Rechtslebens in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, identisch ist. Für diesen kommt die Bezeichnung als Notar *sedis apostolicae* sehr häufig vor⁴⁹, ebenso die Bezeichnung als *index*, aber in dieser Eigenschaft nie mit einem der beiden Zusätze *apostolicae sedis* oder *sacri Lateranensis palatii*.

Die Gründe für den auffälligen Wandel in der Titulatur der päpstlichen Richter von *index sacri Lateranensis palatii* zu *index sedis apostolicae* müssen ungeklärt bleiben, denn es sei offengelassen, ob ein Zusammenhang zwischen der neuen Bezeichnung *index sedis apostolicae* und der Erhebung des aus dem Kardinalkollegium stammenden Erzbischofs Ubertus im Jahre 1137 hergestellt werden darf⁵⁰. Wenn Classen allerdings eine Rang- bzw. Prestigeabstufung sah, wonach die beiden Titel zwar bedeutungsgleich, *sedis apostolicae* aber weniger feierlich formuliert gewesen sei⁵¹, so käme man auf eine gegenläufige Tendenz in den beiden Institutionen, nämlich eine Aufwertung des Notars und eine Abwertung des Richters. Dies überzeugt nicht. Doch das Problem bleibt offen, weshalb ein Wandel der verwendeten Titel eintrat.

Kehren wir zur Institution der päpstlichen Richter als Ganzem zurück! In der Regel treten die päpstlichen Richter, wie bereits erwähnt, einzeln auf. Wenn daher 1155 im Gericht des Erzbischofs Villanus mit Manfredus und Burgundio zwei lateranensische Pfalzrichter und in einem Prozeßverfahren vor dem als delegiertem Richter eingesetzten Kardinalpriester Heinrich von SS. Nereo e Achilleo im Jahre 1159 dieselben beiden lateranensischen Pfalzrichter zusammen mit einem *causidicus* bzw. *patronus causarum* und zwei weiteren Richtern erscheinen, sind dies Sonderfälle⁵². Miteinan-

⁴⁹) Zu Uguicio Familiati vgl. bisher nur die sehr alte Skizze von Raffaello Roncioni, *Delle famiglie pisane*, Archivio storico italiano 6 a s. 2 (1847) Supplemento secondo S. 977 und Classen, *Richterstand* S. 81 und Anm. 28.

⁵⁰) Zu Uberto vgl. zuletzt G. Galdò, *Due arcivescovi pisani del secolo XII*, *Bollettino storico pisano* 21–22 (1962–63) S. 175–90.

⁵¹) Classen, *Richterstand* S. 73.

⁵²) d'Amia, *Le sentenze* S. 20 Nr. III; Kehr, *Papsturkunden* (wie Anm. 33) S. 164 Nr. 13.